

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 7

Buchbesprechung: Bücher-Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich unterm 25. v. Mts. über die Anweisung des erforderlichen Landes auf der Domäne Strickhof vereinbarter Vertrag hat die Genehmigung des Bundesrathes erhalten.

Bücher-Anzeigen.

C. H. C. von Berg. Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Dresden, Schönfeld 1871. Preis Fr. 9. 60.

Die vorliegende Geschichte der deutschen Wälder zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste handelt von Land und Leuten zur Zeit der Römer bis zum Untergange des westromischen Reichs und im zweiten werden der Wald und die forstlichen Verhältnisse im Mittelalter besprochen. Der Verfasser hat sich bei der Bearbeitung dieses Buches eine schwere und mühevollte Aufgabe gestellt, von der er im Vorwort selbst sagt:

„Diese Arbeit, womit ich meine literarische Thätigkeit als abgeschlossen betrachte, war eine sehr mühevolle. Vor mehr als 12 Jahren begann ich mit Sammlung des Materials. Trotz aller darauf verwendeten Sorgfalt wird sie nicht frei von Irrthümern, selbst Fehlern geblieben sein, für welche ich, in Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten bei Benutzung alter Schriften und Aktenstücke, wohl eine nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen darf.

Das Buch ist für den bezeichneten Zeitraum nicht nur eine Geschichte der Wälder, sondern zugleich ein der vollsten Beachtung werther Beitrag zur Kulturgeschichte, indem der Verfasser seine Aufmerksamkeit auch dem Land und den Leuten, den politischen und gewerblichen Zuständen und der Gesetzgebung zugewendet.

Alle Forstmänner, die sich für die historische Entwicklung der Forstwirtschaft interessiren und Alle, die ihre Aufmerksamkeit der Kulturgeschichte zuwenden, werden in der Arbeit des Hrn. von Berg Belehrung finden.

Dr. B. Vogelmann. Die Forstpolizei, Gesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden. Mit einer forst- und landwirthschaftlichen Beleuchtung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Karlsruhe, Braun, 1871. 150 Seiten. Preis Fr. 2. 60.

Diese Schrift enthält zunächst eine Geschichte der badischen Forstpolizeigesetzgebung, dann eine Statistik der Waldflächen Badens, sodann die Lehren, welche sich aus der Geschichte der Forstpolizeigesetzgebung ableiten lassen und endlich eine Uebersicht über die Forstpolizeigesetze anderer Staaten.

Der Verfasser widmet dem Privatwaldbesitz und namentlich den geschlossenen Höfgütern des Schwarzwaldes besondere Aufmerksamkeit und spricht sich für die wirtschaftliche Freiheit der Privatwaldbesitzer aus.

Wir dürfen diese Schrift Allen empfehlen, welche sich mit der Forstpolizeigesetzgebung zu beschäftigen haben oder sich für dieselbe interessiren.

L a n d o l t.

Personal-Nachrichten.

Der badische Forstverein

hat seine diesjährige Versammlung am 16. und 17. September in Gernsbach im Murghale. Anmeldung bei Hrn. Forstinspektor Germig in Gernsbach bis 10. September.

Nargau. Herr Kantonsoberförster W e i t l i s b a c h in Aarau wurde von der Bürgergemeinde S o l o t h u r n auf die mit 4000 Fr. dotirte Stelle eines Stadtoberförsters berufen und hat diese Ernennung angenommen.

Anzeige.

Rothtannen-Pflanzen-Berlauf für Herbst 1872.

Von der Forstverwaltung L e n z b u r g können vom Herbst 1872 bis mit Frühling 1873 mehrere Tausende zweijährige Rothtannen-Sezlinge abgegeben werden, welche sich zur Verschulung in Pflanzschulen eignen. Die Pflanzen sind im Herbst zwischen 3 und 5 Zoll hoch und vollkommene Saatpflanzen. Der Preis für das Tausend ohne Verpackung und in L e n z b u r g angenommen ist 5 Fr.

L e n z b u r g im Juni 1872.

Der Forstverwalter der Gemeinde Lenzburg:
Walo von Greherz.